



Sitzungsnummer:
GV/004/25-30

Aktenzahl:
004-01

Datum:
Göfis, 28.08.2025

N i e d e r s c h r i f t

über die am 10. Juli 2025, um 20.00 Uhr
in Göfis, Konsumsaal abgehaltene
4. öffentliche Sitzung der Gemeindevorvertretung von Göfis.

Anwesende

Vorsitz

1. Bgm. Thomas Lampert

Mitglied

2. Matthias Gabriel
 3. Markus Ammann
 4. DI Christina Connert
 5. Ing. Markus Huber
 6. Mag. Gert Markowski
 7. Mathias Nussbaumer
 8. Martina Breuss
 9. Daniel Lindner
 10. Raphael Mathis
 11. Klaus Schmid
 12. Caroline Terzer, MSc.
 13. DI Sonja Entner
 14. Philipp Lampert
 15. Margareta Baldessari
 16. Michael Prantner
 17. Jakob Ammann
 18. Ernst Schmid, MAS
 19. Ursula Österle
 20. Dr. Greti Schmid
 21. Walter Lampert
 22. Rainer Caminades
- Vertretung für Frau Elisabeth Lampert
Vertretung für Herrn Ing. Daniel Martin
Vertretung für Herrn Marcel Erhart
Vertretung für Herrn Bernhard Kicker
Vertretung für Frau Heidi Lampert
Vertretung für Herrn Rudolf Huber

23. Manuel Ellensohn
24. Joachim Wiederin

Vertretung für Herrn Gerhard Wieser
Vertretung für Herrn Helmut Gort

Schriftführung

25. Rudi Malin

Abwesende

Mitglied

26. Elisabeth Lampert
27. Ing. Daniel Martin
28. Marcel Erhart
29. Bernhard Kicker
30. Heidi Lampert
31. Rudolf Huber
32. Gerhard Wieser
33. Helmut Gort

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Der Vorsitzende teilt mit, dass alle Gemeindevorsteher/innen ordnungsgemäß zur Teilnahme an dieser Sitzung geladen wurden und stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit der vorstehend angeführten Teilnehmer und der Ersatzleute die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Angelobung:

Ursula Österle legt vor dem Bürgermeister Thomas Lampert das Gelöbnis gemäß § 37 Gemeindegesetz ab und gelobt:

„Die Verfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, die Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Göfis nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

ÜBERSICHT

- 1 Berichte
 - 1.1 Berichte des Bürgermeisters
 - 1.1.1 Vermietung Gastlokal Consum
 - 1.1.2 Leader-Delegation aus Europa in Göfis
 - 1.1.3 Ausstellung „Mach mehr aus deinem Wohnhaus“
 - 1.1.4 Klimadashboard Göfis
 - 1.1.5 Evaluierungsbericht Rechnungshof
 - 1.2 Berichte aus dem Gemeindevorstand
 - 1.3 Berichte aus Regionen und Verbänden
 - 1.4 Termine
 - 1.5 Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen
- 2 Grundsatzbeschluss über einen Beitritt zum Regionalen Bauamt Vorderland (BAV) ab 1. Jänner 2026
- 3 Beschlussfassung über die Einleitung des Auflageverfahrens zum Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Göfis
- 4 Beschlussfassungen im Rahmen des Kleinwasserkraftwerk Futschölbach, Jamtal
 - 4.1 Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer Agrargutsgemeinschaft Jamalpe über die Beteiligung an den Erlösen
 - 4.2 Genehmigung des Gesellschaftervertrages "Kraftwerk Futschölbach GmbH"
 - 4.3 Beschlussfassung über die Genehmigung anteiligen Vorbereitungskosten
- 5 Änderungen im Flächenwidmungsplan
 - 5.1 Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Kinderhaus Hofen - GSt.Nr. 2492/24 und 2492/26 nach erfolgter Auflagefrist
 - 5.2 Beschluss über die Festsetzung des Mindestmaß der baulichen Nutzung beim Kinderhaus Hofen - GSt.Nr. 2492/24 und 2492/26 nach erfolgter Auflagefrist
- 6 Beschlüsse über Ausnahmen nach Raumplanungsgesetz
 - 6.1 Ausnahme nach §35 RPG - Florian Allgäuer, Walgastraße
- 7 Vergaben von Lieferungen und Leistungen
 - 7.1 Beschluss über die zusätzlichen Baumeisterarbeiten beim Grünmüllplatz auf Basis von Variantenuntersuchungen
 - 7.2 Vergabe der Natursteinarbeiten und Straßenbau beim Objekt Gässele
- 8 Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte
 - 8.1 Beschlussfassung über die Übernahme von Grundflächen im Gäßle von der Fa. Jägerbau
 - 8.2 Verkauf einer Teilfläche der Wegparzelle Gst.Nr. 3601, KG Göfis
- 9 Anträge aus Ausschüssen und Projektgruppen

- 9.1 Genehmigung der Errichtung von Zuschauertribünen und Lager- bzw. Kioskcontainer beim Mitteldamm der Sportanlagen Hofen
 - 9.2 Antrag auf Verlängerung der Zaunanlagen beim Trainingsplatz der Sportanlagen Hofen
- 10 Genehmigung der 3. Niederschrift vom 22. Mai 2025
- 11 Allfälliges

1. Berichte

1.1. Berichte des Bürgermeisters

1.1.1. **ermietung Gastlokal Consum**

Drei Interessent:innen haben ihr Interesse bekundet. Die Vergabe erfolgt in den nächsten Tagen.

1.1.2. **Leader-Delegation aus Europa in Göfis**

Am 2. Juli durfte Göfis eine LEADER-Delegation aus verschiedenen europäischen Ländern begrüßen. Im Rahmen einer Fachexkursion wurden zentrale Projekte wie *bugo*, die *Sebastianswiese*, das *Vereinshaus* sowie das Projekt „*Mach mehr aus deinem Wohnhaus*“ vorgestellt. Die Gäste zeigten großes Interesse an den innovativen Ansätzen zur Dorfentwicklung.

1.1.3. **Ausstellung „*Mach mehr aus deinem Wohnhaus*“**

Eben jenes Projekt „*Mach mehr aus deinem Wohnhaus*“ war auch Teil des Regionsdialogs Innsbruck-Land in Kematen/Tirol. Die Ausstellung stieß auf große Resonanz: Vertreter:innen aus Gemeinden, dem Land Tirol, der Wirtschaft und NGOs nutzten die Gelegenheit zum Austausch.

1.1.4. **Klimadashboard Göfis**

Ein weiteres Highlight ist das neue Klimadashboard Göfis, das wissenschaftlich fundierte Antworten auf lokale Klimafragen liefert. Es zeigt unter anderem, wie gut Göfis an den öffentlichen Verkehr angebunden ist, wie hoch der Anteil fossiler Antriebe im PKW-Bestand ist und wie sich die Zahl der Hitzetage verändert hat. Hinter dem Dashboard steht ein engagiertes, interdisziplinäres Team aus Wissenschaft, Design und Technik, das Klimawissen verständlich und zugänglich macht.

1.1.5. **Evaluierungsbericht Rechnungshof**

Derzeit erfolgt eine Evaluierung des Rechnungshofes über die umgesetzten Maßnahmen des Prüfberichtes aus dem Jahr 2020.

1.2. Berichte aus dem Gemeindevorstand

- Die Detailobjekt-Beschilderung zum Projektes Schauplatz Obst und Garten wurde im Gesamtbetrag von € 3.162 brutto vergeben.
- Es erfolgt eine schrittweise Umstellung auf neue Hauswasserzähler.
- Im Vorfeld einer Sanierungsplanung soll ein Nutzungskonzept für das Objekt Stein 19 erstellt werden.
- Die Maßnahmen zur Neophyten-Bekämpfung wurden für das Jahr 2025 mit einem Betrag von 5.000 Euro beschränkt.

1.3. Berichte aus Regionen und Verbänden

Regio Walgau

Zum Sozialplanungsraum Vorarlberg-Süd (V:Süd) mit dem Themenschwerpunkt: „Wohnen in V:Süd fand am 27. Juni in Nüziders eine Fachveranstaltung zum Thema *Wohnen* statt. In mehreren Arbeitsgruppen wurden zentrale Herausforderungen wie leistbares Wohnen, Wohnen im Alter oder klimatische Veränderungen diskutiert. Die Ergebnisse fließen ab Herbst in die weitere regionale Planung ein.

Bei der Regio Walgau wurde Bürgermeister Florian Themeßl-Huber aus Nüziders zum neuen Obmann gewählt. Die geplante Ausweitung des Springerdienstes auf den Kleinkindbereich stößt auf breite Zustimmung – trotz Personalmangels.

Regio Vorderland-Feldkirch

Auch die Regio Vorderland-Feldkirch tagte am 17. Juni in Göfis. Bürgermeisterin Katharina Wöss-Krall wurde als Obfrau bestätigt. Neben Berichten standen Kooperationen mit den Polytechnischen Schulen und eine regionale KI-Offensive im Fokus, die Schulungen für Gemeindemitarbeitende vorsieht.

WFI

Heuer wurden bereits für die Untere Au in Frastanz 225 Saisonkarten und im Walgaubad Nenzing 370 mehr als im Jahr 2024 verkauft.

	bis heute 2024	bis heute 2025	Saison 2024	Budget 2025	Jahresumsatz zum Vorjahr
Untere Au	32.000 €	88.000 €	135.000 €		65,2 %
Walgaubad	174.000 €	308.000 €	398.000 €	429.000 €	77,4 %
Felsenau	31.000 €	52.000 €	83.000 €		

1.4. Termine

Die nächste Gemeindevorstandssitzung findet am Donnerstag, dem 11. September 2025 statt.

1.5. Berichte aus den Ausschüssen und Projektgruppen

Der **Ausschuss Umwelt und Mobilität** informierte über die in den vergangenen Jahren zahlreichen Initiativen rund um Nachhaltigkeit und Energieeffizienz. Es wurde auch eine Anfrage der Caruso-Genossenschaft diskutiert – der Ausschuss sprach sich jedoch gegen einen Beitritt aus. Ebenso wurde die Staubfreimachung des Weges „Unterm Berg“ aus Kostengründen abgelehnt.

Der **Ausschuss Menschen und Gesellschaft** plant die Herausgabe einer Broschüre mit regionalen Hilfsangeboten für pflegende Angehörige. Im Rahmen der Aktion Demenz finden monatliche Treffen für Angehörige statt, weiters wird gemeinsam mit dem Kulturverein die Aufführung „Der alte König im Exil“ geplant. Am 6. September 2025 findet die Jungbürgerfeier für die Jahrgänge 2005 und 2006 in Form eines Grillfestes im bugo-Garten statt.

Der **Ausschuss Raumplanung und Infrastruktur** beschäftigt sich aktuell unter anderem mit dem Projekt *Bauhof und Grünmüllplatz*, sowie mit einer Vielzahl eingereichter Bauprojekte, für die Stellungnahmen vom Gestaltungsbeirat präsentiert wurden. Weiters wurden letzte Anpassungen am Bebauungsplan vorgenommen, und auch die Projektvorstellung *Köhrstraße* durch die Wohnbauselbsthilfe hat stattgefunden.

Der **Ausschuss Finanzen und Ressourcen** konzentrierte sich zuletzt auf das Sanierungsprojekt Stein und brachte zu den aktuellen Tagesordnungspunkten fundierte finanzielle Stellungnahmen ein.

2. Grundsatzbeschluss über einen Beitritt zum Regionalen Bauamt Vorderland (BAV) ab 1. Jänner 2026

Mag. Christoph Kirchengast, Geschäftsführer der Regio Vorderland-Feldkirch, stellt das Projekt Bauamt Vorderland vor und beantwortet verschiedene Anfragen.

Ausgangslage

Das regionale Bauamt Vorderland (BAV) ist ein gemeinsames Projekt der Vorderland-Gemeinden. Es wurde als gemeindeübergreifende Lösung entwickelt, um die wachsenden Herausforderungen der kommunalen Verwaltung in den Bereichen Hochbau, Tiefbau, Raumplanung & Ortsentwicklung, Katastrophenvorsorge und Digitalisierung & Datenmanagement gemeinsam effizient und professionell zu meistern.

Vor dem Hintergrund zunehmend komplexer rechtlicher Vorgaben auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, rascher technologischer Entwicklungen sowie wachsender Anforderungen an Infrastruktur und Servicequalität für Bevölkerung und Wirtschaft, erscheint eine Bündelung von Ressourcen und Fachkompetenzen als zielführend und notwendig. Die für diese Aufgaben erforderlichen spezialisierten Fachkräfte sind von den einzelnen Gemeinden weder dauerhaft finanziert noch organisatorisch abbildbar.

Umsetzungskonzept & Pilotbetrieb

Das vorliegende Umsetzungskonzept für das BAV wurde mit Unterstützung ausgewiesener Expert:innen und einschlägiger Fach-Institutionen erarbeitet. Es zielt darauf ab, Synergien zu nutzen, die Qualität der Aufgabenerfüllung zu verbessern und durch Digitalisierung die Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten. Dadurch können auch beträchtliche Einsparungen erzielt werden. Dabei bleibt die Gemeindeautonomie vollständig erhalten. Im 2. Halbjahr 2021 wurde ein Pilotbetrieb (im Sinne der Amtshilfe) mit der Marktgemeinde Rankweil und der Gemeinde Sulz gestartet. In den Folgejahren kamen die Gemeinden Zwischenwasser, Klaus, Röthis, Übersaxen und Göfis ebenfalls dazu. Während dieser Phase konnten die Abläufe in der Praxis erprobt und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Gründung eines Gemeindeverbandes

Das regionale Bauamt Vorderland soll als Gemeindeverband gegründet werden. Dieser geplante Gemeindeverband stellt Fachpersonal zur Verfügung, das im Auftrag der Gemeinden die Verwaltungsaufgaben für Hochbau, Tiefbau, Raumplanung & Ortsentwicklung, Katastrophenvorsorge und Digitalisierung & Datenmanagement übernimmt. Die Gemeinden bleiben eigenständig. Die Entscheidungsbefugnis über Projekte und Verfahren verbleibt uneingeschränkt bei den jeweiligen Gemeindeorganen – Bürgermeister:in, Gemeindevorstand oder Gemeindevertretung. Der Standort des Bauamts bleibt bis auf Weiteres im Thien-Areal in Rankweil.

Vorteile für die Gemeinden

Für die Gemeinde Göfis ergeben sich folgende Vorteile:

- Fachliche Kompetenz und Qualitätssicherung
- Ausfallssicherheit und Rechtssicherheit
- Digitale Prozesse und moderne Serviceorientierung
- Einsparungen von 5% bis über 15 % bei Projekten und gemeinsamen Beschaffungen
- Starke Kooperation statt Fusion.

Im Weiteren wurden der Gemeindevertretung bereits im Vorfeld der Sitzung über Session.net nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Regionales Bauamt Vorderland – Umsetzungskonzept vom 1. Juni 2025 (68 Seiten)
- Aufgabenkatalog Regionales Bauamt Vorderland vom 27.3.2025 (54 Seiten)
- Leistungen Bauamt Vorderland vom 27.2.2024 (8 Seiten)

- Entwurf der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Kompetenzzentrum Vorderland (5 Seiten)

Gemeindesteckbrief

Kostenbeitrag Göfis zum BAV	Anteil	Beitrag in Euro
Bei 7 BAV-Gemeinden	13,27 %	279.000
Bei 11 BAV-Gemeinden	10,47 %	276.000

Die Kosten-Anteile und Beiträge steigen, wenn weniger Gemeinden dabei sind. Schwankungsbreite ± 5%

Stellenanteile Göfis	Stellen
Tiefbau	0,82
Hochbau	0,47
Raumplanung & Ortsentwicklung	0,51
Katastrophenvorsorge, -schutz	0,10
Datenmanagement	0,31
Summe	2,21

Wie setzen sich die Kosten zusammen? Maximalbeiträge bei 7 BAV-Gemeinden		Stellen	Euro
Personalkosten für Tiefbau, Hochbau, Datenmanagement gemäß Info-Abende Winter 2024/25		1,40	140.000
Personalkosten gemäß aktueller Kalkulation 2025			
für Tiefbau, Hochbau, Datenmanagement	1,60	168.000	
für Raumplanung & Ortsentwicklung, Katastrophenvorsorge und -schutz	0,61	64.000	
Anteilige Gemeinkosten u.a. Miete & Betriebskosten, Arbeitsausstattung & sonstige Kosten, Personalverrechnung, Buchhaltung			47.000
Gesamtkosten			279.000

Kostenbeitrag Göfis zum BAV	Anteil	Beitrag in Euro
Bei 7 BAV-Gemeinden	13,27 %	279.000
Bei 11 BAV-Gemeinden	10,47 %	276.000

Die Kosten-Anteile und Beiträge steigen, wenn weniger Gemeinden dabei sind. Schwankungsbreite ± 5%

Stellenanteile Göfis	Stellen
Tiefbau	0,82
Hochbau	0,47
Raumplanung & Ortsentwicklung	0,51
Katastrophenvorsorge, -schutz	0,10
Datenmanagement	0,31
Summe	2,21

Wie setzen sich die Kosten zusammen? Maximalbeiträge bei 7 BAV-Gemeinden		Stellen	Euro
Personalkosten für Tiefbau, Hochbau, Datenmanagement gemäß Info-Abende Winter 2024/25		1,40	140.000
Personalkosten gemäß aktueller Kalkulation 2025			
für Tiefbau, Hochbau, Datenmanagement	1,60	168.000	
für Raumplanung & Ortsentwicklung, Katastrophenvorsorge und -schutz	0,61	64.000	
Anteilige Gemeinkosten u.a. Miete & Betriebskosten, Arbeitsausstattung & sonstige Kosten, Personalverrechnung, Buchhaltung			47.000
Gesamtkosten			279.000

Die Verwaltungsgemeinschaft wird vermutlich mit einer Gesamt-Förderung in Höhe von € 483.000 innerhalb von fünf Jahren seitens des Landes gefördert. Dazu werden noch weitere Verhandlungen stattfinden.

Zur Anfrage über die Tätigkeiten des bestehenden Personals im gemeindeeigenen Bauamt informiert der Bürgermeister wie folgt und, dass Leistungen des bestehenden Bauamtes, die in das Regionale Bauamt eingebracht werden, gutgeschrieben werden bzw. ein Abzug beim Mitgliedsbeitrag erfolgt.

Bgm. Thomas Lampert ersucht Bauamtsleiter Ing. Thomas Liensberger, der vermutlich im Jahr 2028 in den Ruhestand treten wird, als Auskunftsperson über seine derzeitigen Tätigkeiten:

„Seit Mitte September 2024 bis Ende Juni 2025 war ich zu ca. 75 % mit der gesamten Erneuerung unserer EDV-Netzwerkinfrastruktur (in der Stellenbeschreibung Punkt 7.4.) beschäftigt. Im Wesentlichen wurden ausgehend von der neuen Firewall sämtliche Netzwerke (LAN und WLAN) in allen öffentlichen Gebäuden, Kindergärten und Bildungseinrichtungen neu konfiguriert und veraltete Hardware getauscht. Weiters wurde ein Großteil unserer Gebäude mit der EDV-Zentrale im Gemeindeamt per LWL-Leitungen angebunden, sodass deren gesamte EDV-Infrastruktur nun zentral verwaltet werden kann.

Eine weitere arbeitsintensive Aufgabe war die Umstellung auf Office 365 verbunden mit einem kompletten Hardwaretausch und Neuinstallation aller PC-Arbeitsplätze im Gemeindeamt und allen Kindergärten. Auf sämtlichen PC-Arbeitsplätzen wurde Windows 11 in der neuesten Version installiert.

Der Betrieb unseres veralteten Mailserver (Exchange 2010) wurde eingestellt. Sämtliche Mailboxen aller Mitarbeiter mussten zu Microsoft Office 365 konvertiert werden. In diesem Zuge wurden auch diverse alte Serverbetriebssysteme erneuert und die Datensicherung neu organisiert.

Sämtliche Arbeiten wurden in Abstimmung mit der Gemeindeinformatik (Office 365) sowie der VTG (Firewall) ohne sonstige externe Dienstleister durchgeführt.

Alle Arbeiten wurden genauestens dokumentiert, um spätere Wartungsaufgaben (auch für externe Dienstleister) zu vereinfachen.

Somit befindet sich unsere gesamte EDV-Infrastruktur auf einem modernen Stand. In den nächsten Jahren sind dann im Bereich EDV nur noch Tätigkeiten für den laufenden Betrieb erforderlich.

In den restlichen 25 % meiner Arbeitszeit habe ich unbedingt notwendige administrative Tätigkeiten im Bereich Bauamt durchgeführt.

Ausblick auf die nächsten Jahre:

Laut Stellenbeschreibung (Pkt 7. - Einzelaufgaben) wird meine Arbeitsleistung ca. folgende prozentuale Aufteilung haben:

7.1	Baurecht und Bürgerservice	(5 %)
7.2	Hochbau	(0 %)
7.3	Wasser, Kanal, Straßen, Beleuchtung - Projekt Stein	(35 %)
7.4	EDV - laufender Betrieb und Datensicherung	(25 %)
7.5	GIS und Digitalisierung (mit Leitungskataster Wasser und Kanal)	(35 %)

“

Der Bereich EDV-Betreuung ist durch das Bauamt Vorderland nicht abgedeckt.

Die Aufgaben von Markus Fritsch sind die Betreuung der Zeiterfassungen, Gebäudeverwaltung und Facilitymanagement sowie die Projektbetreuung Gestaltungsbeirat etc., diese Bereiche sind durch das Bauamt Vorderland nicht abgedeckt.

Die Aufgaben von Gaby Ulz, mit einem Anstellungsverhältnis von 70 %, sie wird vermutlich im Jahr 2027 in den Ruhestand treten, sind allgemeine Sekretariatsaufgaben im Bauamt und die Unterstützung der Bauamtsmitarbeiter in verschiedenen Bereichen.

In der Diskussion wünschen sich einzelne Gemeindevorsteher beim Grundsatzbeschluss einen konkreten Hinweis auf die Abzüge für eingebrachte Leistungen.

GV DI Sonja Entner regt an, einen Fixbetrag für das bestehende Personal im Beitragsbeschluss zu nennen.

Dies sieht der Bürgermeister als sehr problematisch, da sich die eingebrachten Leistungen aus derzeitiger Sicht zahlenmäßig nicht oder nur schwer beziffern lassen.

GR Markus Ammann stellt den Antrag, den vorliegenden Entwurf des Beschlusstextes zu genehmigen.

Im Zuge der Diskussion einigt sich die Gemeindevorsteher auf die Beschlussformulierung des Antrages von GR Caroline Terzer, MSc, mit der Ergänzung „und dass Leistungen des derzeitigen Bauamtes der Gemeinde Göfis zu einer angemessenen Reduktion des Mitgliedsbeitrages führen.“

GR Markus Ammann zieht seinen Antrag zurück.

Der Antrag lautet somit: „Die Gemeinde Göfis bekennt sich einstimmig zum Projekt „regionales Bauamt Vorderland (BAV)“ als wichtigen Beitrag zur fachlich starken und zukunftsorientierten Weiterentwicklung der kommunalen Verwaltung und der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit. Die Gemeindeautonomie bleibt dadurch vollumfänglich gewahrt.

Die Gemeinde ist bereit, sich am geplanten Gemeindevorstand mit dem Arbeitstitel „Kompetenzzentrum Vorderland“ zu beteiligen. Der Gemeindevorstand wird als „Hilfsapparat“ für Verwaltungsaufgaben wie Hochbau, Tiefbau, Raumplanung und Ortsentwicklung, Katastrophenvorsorge und Digitalisierung sowie Datenmanagement tätig werden.

Dieser Grundsatzbeschluss der Gemeinde zum Gemeindevorstand erfolgt vorbehaltlich, dass mindestens vier weitere Gemeinden im Vorderland dem Gemeindevorstand beitreten und dass Leistungen des derzeitigen Bauamtes der Gemeinde Göfis zu einer angemessenen Reduktion des Mitgliedsbeitrages führen.“

Die Gemeindevorsteher stimmt dem Antragsentwurf des Bürgermeisters mit der Ergänzung von GR Terzer, MSc, einstimmig zu.

3. **Beschlussfassung über die Einleitung des Auflageverfahrens zum Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Göfis**

Bürgermeister Thomas Lampert zeichnet die einzelnen Schritte in der Entwicklung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie die Abstimmung mit der Regionalen Raumplanung und der Fachstelle des Landes, die Raumplanungsabteilung, detailliert nach.

Weiters bedankt er sich bei allen, die an diesem intensiven Prozess mitgearbeitet haben.

Historie	
Dez. 2023	Beschluss der Leitlinien zur baulichen Entwicklung
Jän./Feb. 2024	2 Abstimmungsgespräche mit Landesraumplanung
Juni 2024	Stellungnahme des AS Bau und Raumplanung an die L-RP (Sonja Entner)
Nov. 2024	3. Abstimmungsgespräch mit Vorschlag VO-Text
Dez. 2024	Regionale RP (Simon Berger): Erstellung der VO / EB / Plan
Feb. 2025	Div. Anpassungen des Entwurfs auf Basis div. Erkenntnisse durch AS → nach Einarbeitung durch SB an L-RP zur Vorbegutachtung
Juni 2025	4. Abstimmungsgespräch mit L-RP (SB) → Finalisierung der VO/EB und Plan
Julii 2025	Beschlussfassung über die Einleitung des Auflageverfahrens

§ 1	Geltungsbereich	Gesamtes Gemeindegebiet
§ 2	Maß der baulichen Nutzung	BNZ, MGZ, HGZ, GGF
§ 3	Art der baulichen Nutzung	Bebauungsart, Gebäudelänge, Fassade, etc.
§ 4	Einfriedungen	Art, Abstand und Höhen
§ 5	Geländeänderungen	Max. Höhe, Steinschlichtungen
§ 6	Dachbegrünungen	

§ 7	Freizuhaltende Flächen	Baugrenzen Badidastraße und Kirchstraße, Waldabstand
§ 8	Anpflanzung/Erhaltung Bäume	
§ 9	Stellplätze	Lt. Stellplatz-VO, Beschaffenheit von oberirdischen Parkflächen
§ 10	Erschließung	Hauseinfahrten, Breite von Zufahrten
§ 11	Gestalterische Festlegungen - Bepflanzung	Befestigte Flächen, Begrünung von Außenflächen
§ 12	Schutz von ortsbildprägenden Objekten	Eingriffe sind mit der Gemeinde abzustimmen

Kundmachung über die Auflage des Entwurfs

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis hat in ihrer Sitzung vom 10.07.2025 den Entwurf einer Verordnung über die Erlassung des Bebauungsplanes der Gemeinde Göfis, gemäß § 28 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen.

Der Verordnungsentwurf samt Erläuterungsbericht wird vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal (www.goefis.at/aktuell/amtstafel/kundmachungen) vom XXX bis XXX (vier Wochen) veröffentlicht (§ 32e des Gemeindegesetzes).

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Gemeindegärtnerin/jeder Gemeindegärtner oder Eigentümerin/Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Entwurf der Verordnung über einen Bebauungsplan

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis vom 10.07.2025 wird gemäß § 28 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBI.Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019 verordnet:

§1

Der Bebauungsplan der Gemeinde Göfis wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage 1 und dem Plan in der angeschlossenen Anlage 2 erlassen.

§2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Maß der baulichen Nutzung der Gemeinde Göfis vom 21.03.2013 sowie die Verordnung über die Erlassung des Teilbebauungsplanes Nr.3 Hofen, Breiten, Runggels und Stein vom 30.03.1995 außer Kraft.

Anlage 1

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist gemäß Zonenplan, Planzahl 031-03-2025 ausgewiesen. Der Bebauungsplan gilt für sämtliche im Gemeindegebiet Göfis gewidmeten Bauflächen innerhalb des Geltungsbereichs.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Abgrenzung der unterschiedlichen baulichen Nutzungen erfolgt nach den im beigelegten Plan ersichtlichen Zonen KG, 3G, 2GH, 2G sowie Parzellenkern 3G, Parzellenkern 2GH, Parzellenkern 2G.
- (2) Für die im beigelegten Plan mit der Bezeichnung Zonenplan ersichtlichen Zonen gelten die folgenden Festlegungen für das Maß der baulichen Nutzung:

Zone	MGZ	HG Z	HGZ bei Satteldach	min. BNZ	max. BNZ	Max. GGF pro Baukörper (GZ 2)	Max. GGF pro Baukörper (GZ 3)	Max. GGF pro Baukörper (GZ 4)
KG	2	4	4	50	60	-	-	-
3G	2	3	4	-	40	600 m ²	700 m ²	800 m ²
2GH	2	2	3	-	40	600 m ²	700m ²	-
2G	2	2	3	-	35	500 m ²	600m ²	-
Parzellenkern 3G	2	3	4	30	40	600 m ²	700 m ²	800 m ²
Parzellenkern 2GH	2	2	3	25	40	600 m ²	700m ²	-
Parzellenkern 2G	2	2	3	25	35	500 m ²	600m ²	-

gemäß Baubemessungsverordnung Vorarlberg (BBV)

min. BNZ: Mindest-Baunutzungszahl

max. BNZ: maximale Baunutzungszahl

max. GGF: maximale Gesamtgeschoßfläche. Die zulässige maximale Gesamtgeschoßfläche (max. GGF) gilt pro Baukörper und unterscheidet sich je nach Geschoßzahl (GZ).

GZ: Geschoßzahl

MGZ: Mindestgeschoßzahl

HGZ: Höchstgeschoßzahl

- (3) Die Festlegung der Mindestgeschoßzahl (MGZ) gemäß §2 (2) gilt nicht für Gebäude, die keine Aufenthaltsräume zu Wohnzwecken enthalten sowie für Nebengebäude gem. §2 Abs. (1) lit. l BauG.
- (4) In Zone KG sowie in den Parzellenkernen 3G, 2GH, 2G sind Neubauten mit Satteldächern, Ziegeleindeckung und ortsüblichen Neigungen (20° bis 45°) zu

erstellen. Andere Dachformen sind nicht zulässig. Die Festlegungen gelten nicht für Nebengebäude gem. §2 Abs. (1) lit. l BauG.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

- (1) Für neu geschaffene Grundstücke nach einer Grundteilung oder Umlegung mit einer Größe von $\leq 400 \text{ m}^2$ wird eine halboffene oder geschlossene Bebauung festgelegt.
- (2) Die maximale Gebäudelänge darf 30 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht für unterirdische Gebäudeteile (z.B. Tiefgaragen) und eingeschossige, untergeordnete Verbindungsgebäude, Verbindungsbauwerke (z.B. Laubengänge, Überdachungen, Vordächer).
- (3) Dachdurchbrüche (z.B. Gauben), Dacheinschnitte, Balkone und dergleichen dürfen max. 1/3 der Trauflänge einnehmen.
- (4) Bei Neubauten von Gebäuden sind keine Gauben zulässig.
- (5) Müllsammelstellen sind im Gebäude zu integrieren.
- (6) Fassaden sind in gedeckter Farbgebung (in Weiß- oder Neutraltönen) und in ortsüblicher Materialität auszuführen.

§ 4 Einfriedungen

- (1) Der Abstand von Einfriedungen von der Grundgrenze zu öffentlichen Liegenschaften hat mindestens 0,30m zu betragen.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in Holz, Metall bzw. Stein, Beton auszuführen. Zaunelemente aus überwiegend Kunststoff sind nicht zulässig.
- (3) Die Höhe von Einfriedungen zu öffentlichen Liegenschaften darf in der Zone KG (Kerngebiet) sowie in den Parzellenkernen 3G, 2GH und 2G höchstens 1,00m, gemessen vom Straßenniveau, betragen.

§ 5 Geländeänderungen

- (1) Geländeänderungen sind punktuell (z.B. bei Terrassen, Rampen, Belichtungsgräben u.dgl.) maximal bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig, sofern nicht
 - a. die Behörde nach § 3 Abs. 5 BauG Verfügungen über die Erhaltung oder Veränderung der Oberfläche des Geländes trifft oder
 - b. Maßnahmen zur Sicherung vor Naturgefahren gemäß Vorgaben der zuständigen Behörden erforderlich sind.
- (2) Im Siedlungsgebiet sind Steinschlichtungen mit Fluss- oder Wasserbausteinen nicht zulässig.

§ 6 Dachbegrünung

- (1) Bei Neubauten sind alle begrünbaren Dächer (bis zu einer Neigung von $\leq 10^\circ$) ab einer Größe von $\geq 40 \text{ m}^2$ dauerhaft mit geschlossenem Bewuchs (mindestens 80 %) zu begrünen.
- (2) Ausgenommen von der Begrünungspflicht sind Dachterrassen, abgesetzte Vordächer, Bereiche unterhalb von Photovoltaik- und Solartechnik-Anlagen,

Glasdachkonstruktionen, Lichtkuppeln, temporäre Bauten sowie technisch erforderliche Anlagen wie z.B. Lüftungsanlagen, deren horizontale Oberflächen nachweislich nicht begrünt werden können. Sie sind nicht in die begrünbare Dachfläche einzubeziehen.

- (3) Für bewilligungspflichtige Zu- und Anbauten gelten Abs. 1-2 sinngemäß, wenn die statische Situation dies erlaubt.

§ 7 Von einer Bebauung freizuhaltende Flächen

- (1) Die im beigelegten Plan mit der Bezeichnung Zonenplan ausgewiesenen Baugrenzen entlang der Badidastraße, entlang der Kirchstraße (jeweils 3m ab Grundstücksgrenze) sowie entlang von ausgewiesenen Grundstücken am Waldrand (8m, 18m bzw. 20m ab Grundstücksgrenze) sind zwingend einzuhalten.
- (2) Die im beigelegten Plan mit der Bezeichnung Zonenplan ausgewiesenen Freiflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

§ 8 Bestimmungen über das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen

- (1) Der Baumbestand in der Zone KG gemäß beigelegtem Plan mit der Bezeichnung Zonenplan ist zu erhalten oder durch adäquate Ersatzpflanzung zu kompensieren.

§ 9 Stellplätze

- (1) Bei Mehrwohnanlagen mit acht oder mehr Wohneinheiten sind 100 % der laut Stellplatzverordnung erforderlichen Stellplätze in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Oberirdische, nicht überdachte Stellplätze müssen sickerfähig ausgeführt werden (z. B. Rasenfugensteine, Schotterrasen).
- (3) Stellplätze an öffentlichen Straßen, die direkt von der Straße aus angefahren werden, sind so anzuordnen, dass ein mindestens 0,50m breiter Pufferstreifen zum Fahrbahn- oder Gehsteigrand eingehalten wird. Dieser Streifen muss befestigt und optisch gekennzeichnet sein.

§ 10 Erschließung

- (1) Hauszufahrten sind zu bündeln, Wege sind ab bestehendem Straßennetz kurz zu führen.
- (2) Die Zu- und Abfahrtsbreite zu öffentlichen Verkehrsflächen darf 8m nicht übersteigen.

§ 11 Gestalterische Festlegungen – Bepflanzung

- (1) Befestigte Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (2) Außenflächen sind als Vegetationsflächen herzustellen und dauerhaft zu begrünen.
Nicht begrünungspflichtig sind
 - a. Verkehrs- und Erschließungsflächen (insbesondere Fahrbahnen, Zufahrten, Rampen, Geh- und Rettungswege), sowie sickerfähig ausgeführte Stellplätze.
 - b. sämtliche baulichen Anlagen, Auf- und Einbauten sowie befestigten oder überdachten Flächen, die funktional einem Gebäude zugeordnet sind. Hierzu zählen insbesondere Gartenterrassen, Schwimmbecken, Müll-,

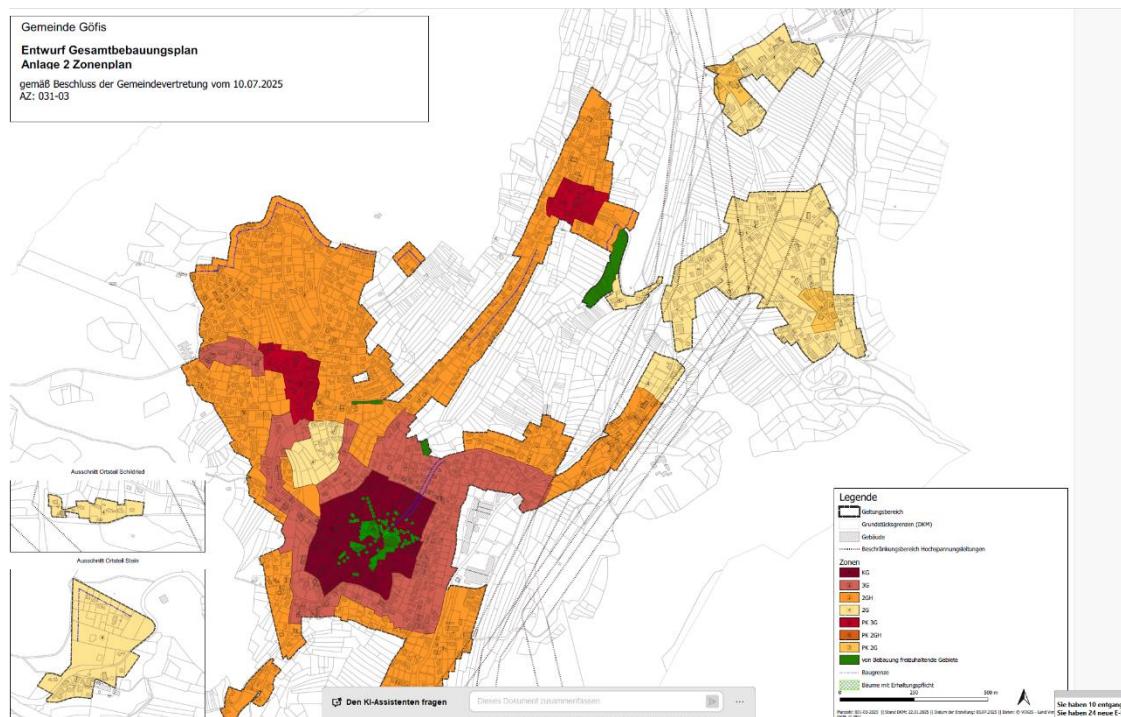
Fahrrad- und Lagerabstellflächen, Aufstell- und Bedienflächen für gebäudetechnische Anlagen (z.B. Wärmepumpen), sonstige befestigte Freizeit-, Spiel- oder Aufenthaltsflächen vergleichbarer Art.

- (3) Bei lebenden Hecken ist zwischen dem äußeren Rand der Bepflanzung und öffentlichen und öffentlich nutzbaren Verkehrsflächen (Straßen, Wegen) ein Abstand von mindestens 0,30 m einzuhalten.

§ 12 Schutz von ortsbildprägenden Objekten

- (1) Eingriffe an den ortsbildprägenden Gebäuden, den Gebäudeensembles sowie den historischen Kellern sind mit der Gemeinde abzustimmen.

Anlage 2



Der Erläuterungsbericht sowie der Originalplan sind als Bestandteil der Niederschrift in der Registratur hinterlegt.

Antrag:

Die Obfrau des Ausschusses Raumplanung und Infrastruktur, GR DI Christina Connert, stellt den Antrag:

- Der Entwurf des Gesamtbebauungsplans für das gesamte Gemeindegebiet, bestehend aus Verordnungstext, Planunterlagen und Erläuterungsbericht, wird gemäß § 29 VRPG 2021 zur öffentlichen Auflage bestimmt.

- Der Entwurf ist über einen Zeitraum von vier Wochen im Gemeindeamt öffentlich aufzulegen.
- Die betroffenen Fachstellen des Landes (u. a. Raumplanung, Umwelt, Wasserwirtschaft, Verkehr, Denkmalpflege, Naturschutz etc.) sowie relevante Nachbargemeinden sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Kundmachung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag der GR DI Connert einstimmig zu.

4. Beschlussfassungen im Rahmen des Kleinwasserkraftwerk Futschölbach, Jamtal

4.1. Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer Agrargutsgemeinschaft Jamalpe über die Beteiligung an den Erlösen

Ausgangslage:

- Wasserfassung und Leitung über Grundeigentum von Agrar
- Agrar hat einen Abgang von 11.187 Euro.
- Einnahmen aus der Bewirtschaftung (Jagdpacht, AMA-Förderung, Alpbetrieb, Wegzuschüsse ...) decken die Ausgaben kaum, Investitionen sind nicht möglich.
- Dem Ausschuss Finanzen und Ressourcen ist der Erhalt der Alpe wichtig, Alpbetrieb muss aufrechterhalten werden.

Vorschlag des Ausschusses (in Absprache mit Obmann):

- Abgang soll als „Vorauszahlung“ in 3 - 4 Jahresraten von der Gemeinde gedeckt werden
- Sobald Zahlen über die Erlöse bzw. Ausschüttung vorliegen:
 - Anteil von xx% (noch festzulegen) erhält die Agrar (mit einem Sockelbetrag und einem Höchstbetrag)
 - Ziel muss es sein, dass die Agrar mit den Erlösanteilen sich selber erhalten kann
 - Keine Kapitalanhäufung (max. 1,5 – 2 fache des Jahresaufwandes)
 - Keine Auszahlung des Kapitals an die Mitglieder – zweckgebunden für Investitionen
- Vereinbarung zwischen Agrar und Gemeinde juristisch begleitet

Aus der Diskussion der Gemeindevertretung formuliert GR Markus Ammann folgenden Antrag:

- Der Abgang soll als „Vorauszahlung“ in 3 bis 4 Jahresraten von der Gemeinde gedeckt werden.
- Sobald Zahlen über die Erlöse bzw. Ausschüttung vorliegen:
 - ist der Anteil noch festzulegen.
 - Ziel muss es sein, dass die Agrar mit den Erlösanteilen sich selbst erhalten kann

- Keine Kapitalanhäufung (max. Eineinhalb- bis das Zweifache des Jahresaufwandes)
- Keine Auszahlung des Kapitals an die Mitglieder – zweckgebunden für Investitionen
- Vereinbarung zwischen Agrar und Gemeinde werden juristisch begleitet

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GR Ammann mit 23:1, somit einer Gegenstimme von GR Ing. Markus Huber, BSc, zu.

4.2. Genehmigung des Gesellschaftervertrages "Kraftwerk Futschölbach GmbH"

Wesentliche Inhalte des Gesellschaftsvertrages

(geprüft und im Sinne der Gemeinde Göfis kommentiert durch RA Dr. Marco Fiel, Kanzlei BHP, Feldkirch)

- GmbH mit Sitz in Galtür, Stammkapital € 35.000
- Gemeinde Göfis mit 25 % Beteiligung (€ 8.750)
- Keine Nachschusspflicht
- Gegenstand: Ausbau & Betrieb einer Kleinwasserkraftanlage
- Ziel: Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie, Energiegemeinschaft möglich
- Vertragsdauer unbestimmt, Kündigung mit 1 Jahr Frist zum Jahresende möglich
- Vorkaufs-/Übernahmerecht bei Anteilsveräußerung

Organisation – Entscheidungsstruktur – Gewinnverwendung

Geschäftsführung: Leitung, Budgeterstellung, Umsetzung Unternehmensplan

- Generalversammlung:
 - min. 1x jährlich, beschlussfähig ab 51 % Kapital
 - Einfache Mehrheit für Standardbeschlüsse
 - $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für z. B. Gewinnverwendung
 - Einstimmigkeit für Vertragsänderungen, Kapitalmaßnahmen, Auflösung (Präsenzquorum)
- Bilanzierung nach UGB
- Gewinnverteilung im Verhältnis der Einlagen
- Verluste trägt die Gesellschaft

Beschluss

Bürgermeister Thomas Lampert stellt den Antrag:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis beschließt – vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassungen durch die weiteren Gesellschafter – die Beteiligung an der Gesellschaft „Kraftwerk Futschölbach GmbH“ mit Sitz in Galtür gemäß dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 16.04.2025.
- Die Gemeinde Göfis bringt eine Stammeinlage in Höhe von 8.750 Euro in bar ein und übernimmt damit 25 % der Gesellschaftsanteile.

- Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen rechtlichen Schritte für die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages zu setzen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

4.3. Beschlussfassung über die Genehmigung anteiligen Vorbereitungskosten

20.05.2025						
Leistung	Auftragnehmer	Beleg	Belegdatum	Sektion Schwaben DAV	Gemeinde Galtür	Land Tirol
Anteilige Kostenübernahme 2010 - 2012			-		€ 22.606,43	
Installation Messeeinrichtung	Elektro Sonderegger	Nr. 180956	26.02.2019		€ 1.803,97	
Erstellung glaziologisches GA	Verein Gletscher u. Klima	3/2021	17.02.2021		€ 375,00	
1. TR, Abwicklung Einreichplanung	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	ARR0427	31.08.2022		€ 4.002,45	
Gewässerökologische/Naturkundefachliche Einreichprojekt	ITS Scheiber ZT GmbH	1224-A-SR2-1366	02.10.2023		€ 7.205,28	
2. TR, Abwicklung Einreichplanung	Energieagentur Tirol GmbH	AR01511	20.06.2023		€ 5.023,25	
Technische Einreichplanung	Ing. Josef Walch und Ing. Alexander Planger GesbR	23096-2245	25.05.2023		€ 5.354,40	
3. TR, Abwicklung Einreichplanung	Energieagentur Tirol GmbH	AR02850	29.12.2023		€ 2.816,81	
Anteilige Kostenübernahme 2010 - 2012			-	€ 22.606,43		
1. TR, Abwicklung Einreichplanung	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	ARR0437	26.09.2022	€ 4.002,45		
2. TR, Abwicklung Einreichplanung	Energieagentur Tirol GmbH	AR01510	20.06.2023	€ 5.023,25		
Technische Einreichplanung	Ing. Josef Walch und Ing. Alexander Planger GesbR	23096-2245	25.05.2023	€ 5.193,77		
Gewässerökologische/Naturkundefachliche Einreichprojekt	ITS Scheiber ZT GmbH	1224-A-SR1-1367	02.10.2023	€ 7.205,28		
3. TR, Abwicklung Einreichplanung	Energieagentur Tirol GmbH	AR02858	29.12.2023	€ 2.816,81		
Erstellung Machbarkeitsstudie	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	AGR01112	10.03.2010		€ 19.800,00	
§104(4)-Vorprüfung	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	AGR01241	15.07.2010		€ 11.400,00	
Gewässerökologische/Naturkundefachliche Untersuchungen	Mag. Traute Scheiber	ITS-357, TR 1	18.07.2010		€ 18.900,00	
Gewässerökologische/Naturkundefachliche Untersuchungen	Mag. Traute Scheiber	ITS-357, SR	08.10.2010		€ 8.194,30	
Abflussmessungen, Energieelos & Energieeinspeisung	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	AGR011360	26.11.2010		€ 31.384,88	
Anteilige Kostenübernahme 2010 - 2012	Gemeinde Galtür	26.03.2018	30.03.2018		€ 22.606,43	
Vorprüfung BH Landeck	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	ARR0172	04.12.2020		€ 10.518,00	
Gewässerökolog. /Naturkundefachl. Erhebungen für Vorprüfung	ITS Scheiber ZT GmbH	1224-SR-1037	30.03.2021		€ 5.987,82	
1. TR, Abwicklung Einreichplanung	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	ARR0426	31.08.2022		€ 4.000,00	
Technische Einreichplanung	Ing. Josef Walch und Ing. Alexander Planger GesbR	23096-2245	25.05.2023		€ 5.193,77	
2. TR, Abwicklung Einreichplanung	Energieagentur Tirol GmbH	AR01512	20.06.2023		€ 5.000,00	
Geologische Projektbegleitung	TB für Geologie und Hydrogeologie Dr. Vollmar Apolloner	01-06-23	01.06.2023		€ 1.350,24	
Gewässerökologische/Naturkundefachliche Einreichprojekt	ITS Scheiber ZT GmbH	1224-A-SR1-1365	02.10.2023		€ 7.205,28	
3. TR, Abwicklung Einreichplanung	Energieagentur Tirol GmbH	AR02860	29.12.2023		€ 2.800,00	
Wasserrecht, Bewilligung, Verwaltungsabgabe & Stempelgebühren	BH Landeck	Bescheid LA-WFN/B-419/15-2024	22.07.2024		€ 567,40	
Anteilige Gesamtausgaben				€ 46.847,99	€ 49.187,59	€ 154.909,02
Gesamt				€		250.944,60

20.05.2025						
Leistung	Auftragnehmer	Beleg	Belegdatum	Sektion Schwaben DAV	Gemeinde Galtür	Land Tirol
Anteilige Kostenübernahme 2010 - 2012			-		€ 22.606,43	
Installation Messeeinrichtung	Elektro Sonderegger	Nr. 180956	26.02.2019		€ 1.803,97	
Erstellung glaziologisches GA	Verein Gletscher u. Klima	3/2021	17.02.2021		€ 375,00	
1. TR, Abwicklung Einreichplanung	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	ARR0427	31.08.2022		€ 4.002,45	
Gewässerökologische/Naturkundefachliche Einreichprojekt	ITS Scheiber ZT GmbH	1224-A-SR2-1366	02.10.2023		€ 7.205,28	
2. TR, Abwicklung Einreichplanung	Energieagentur Tirol GmbH	AR01511	20.06.2023		€ 5.023,25	
Technische Einreichplanung	Ing. Josef Walch und Ing. Alexander Planger GesbR	23096-2245	25.05.2023		€ 5.354,40	
3. TR, Abwicklung Einreichplanung	Energieagentur Tirol GmbH	AR02850	29.12.2023		€ 2.816,81	
Anteilige Kostenübernahme 2010 - 2012			-	€ 22.606,43		
1. TR, Abwicklung Einreichplanung	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	ARR0437	26.09.2022	€ 4.002,45		
2. TR, Abwicklung Einreichplanung	Energieagentur Tirol GmbH	AR01510	20.06.2023	€ 5.023,25		
Technische Einreichplanung	Ing. Josef Walch und Ing. Alexander Planger GesbR	23096-2245	25.05.2023	€ 5.193,77		
Gewässerökologische/Naturkundefachliche Einreichprojekt	ITS Scheiber ZT GmbH	1224-A-SR1-1367	02.10.2023	€ 7.205,28		
3. TR, Abwicklung Einreichplanung	Energieagentur Tirol GmbH	AR02858	29.12.2023	€ 2.816,81		
Erstellung Machbarkeitsstudie	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	AGR01112	10.03.2010		€ 19.800,00	
§104(4)-Vorprüfung	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	AGR01241	15.07.2010		€ 11.400,00	
Gewässerökologische/Naturkundefachliche Untersuchungen	Mag. Traute Scheiber	ITS-357, TR 1	18.07.2010		€ 18.900,00	
Gewässerökologische/Naturkundefachliche Untersuchungen	Mag. Traute Scheiber	ITS-357, SR	08.10.2010		€ 8.194,30	
Abflussmessungen, Energieelos & Energieeinspeisung	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	AGR011360	26.11.2010		€ 31.384,88	
Anteilige Kostenübernahme 2010 - 2012	Gemeinde Galtür	26.03.2018	30.03.2018		€ 22.606,43	
Vorprüfung BH Landeck	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	ARR0172	04.12.2020		€ 10.518,00	
Gewässerökolog. /Naturkundefachl. Erhebungen für Vorprüfung	ITS Scheiber ZT GmbH	1224-SR-1037	30.03.2021		€ 5.987,82	
1. TR, Abwicklung Einreichplanung	Wasser Tirol - Ressourcenmanagement-GmbH	ARR0426	31.08.2022		€ 4.000,00	
Technische Einreichplanung	Ing. Josef Walch und Ing. Alexander Planger GesbR	23096-2245	25.05.2023		€ 5.193,77	
2. TR, Abwicklung Einreichplanung	Energieagentur Tirol GmbH	AR01512	20.06.2023		€ 5.000,00	
Geologische Projektbegleitung	TB für Geologie und Hydrogeologie Dr. Vollmar Apolloner	01-06-23	01.06.2023		€ 1.350,24	
Gewässerökologische/Naturkundefachliche Einreichprojekt	ITS Scheiber ZT GmbH	1224-A-SR1-1365	02.10.2023		€ 7.205,28	
3. TR, Abwicklung Einreichplanung	Energieagentur Tirol GmbH	AR02860	29.12.2023		€ 2.800,00	
Wasserrecht, Bewilligung, Verwaltungsabgabe & Stempelgebühren	BH Landeck	Bescheid LA-WFN/B-419/15-2024	22.07.2024		€ 567,40	
Anteilige Gesamtausgaben				€ 46.847,99	€ 49.187,59	€ 154.909,02
Gesamt				€		250.944,60

Bürgermeister Thomas Lampert stellt den Antrag:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göfis beschließt die Übernahme der anteiligen Vorbereitungskosten in Höhe von 62.736,15 euro (25% von 250.944,60 Euro) auf Basis der Gesellschaftsanteile.
- Sollten sich die Gesellschaftsanteile verändern, bedarf es einer neuen Beratung und eines neuen Beschlusses.

- Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Land Tirol zu vereinbaren, dass die Rechnungstellung der Vorbereitungskosten frühestens im Jahr 2026 erfolgt, damit dieser Betrag ordnungsgemäß im Haushaltsvoranschlag berücksichtigt werden kann.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

5. Änderungen im Flächenwidmungsplan

5.1. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Kinderhaus Hofen - GSt.Nr. 2492/24 und 2492/26 nach erfolgter Auflagefrist

Ziel der Änderung des Flächenwidmungsplans ist es, die Widmung entsprechend den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten bzw. Nutzungen zu korrigieren bzw. anzupassen.

Der Kindergarten Hofen wurde im Räumlichen Entwicklungsplan (REP) der Gemeinde Göfis als Infrastruktur für den Gemeindebedarf definiert und kenntlichgemacht. Es geht neben der Korrektur an die örtlichen Gegebenheiten auch darum, Rechtssicherheit über die erlaubte Nutzung der Flächen als Außenbereich des Kindergartens gewährleisten zu können. Auch eventuelle bauliche Erweiterungen wären so unter Vorbehalt möglich. Der Bildungsstandort soll u.a. durch diese Maßnahme weiter abgesichert werden.

Durch die Änderungen beider Teilbereiche wird die Gesamtfläche an ausgewiesenen Waldflächen nicht im großen Ausmaß verringert.

Die entsprechenden Änderungen entsprechen somit den im Räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Göfis festgehaltenen Zielen und stehen den allgemeinen Raumplanungszielen gem. §2 Abs. 2 RPG nicht entgegen. Die ausgewiesene neue Baufläche liegt innerhalb des im REP verordneten Siedlungsrandes.

Gleichzeitig wird aufgrund der Neuwidmung als Baufläche-Mischgebiet ein Mindestmaß der baulichen Nutzung für den gesamten Bereich des Kindergartens festgelegt. Dabei wird eine Mindest-Baunutzungszahl von 20 festgelegt.

Im Zuge des Auflageverfahrens sind zwei Stellungnahmen eingelangt:

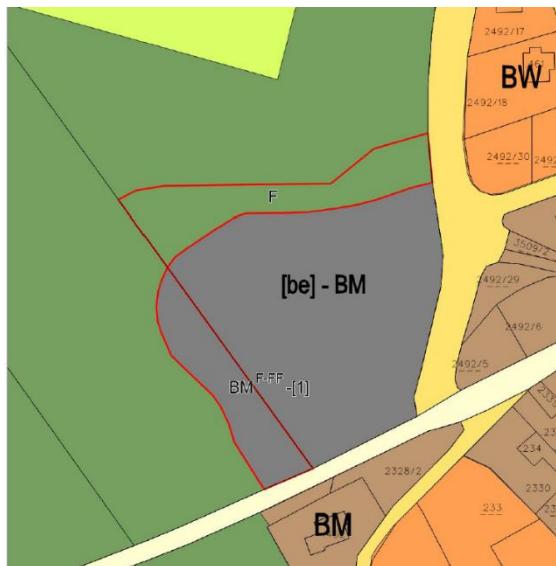
- Aus Sicht der **Wasserwirtschaft** kann die Umwidmung zu Kenntnis genommen werden.
- **Wildbach- und Lawinenverbauung:** kein Einwand

Bürgermeister Thomas Lampert stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt zu beschließen:

Verordnung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Göfis über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Göfis vom 10.07.2025 wird gemäß § 23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Göfis wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage geändert.



Der zur Verordnung zugehörige Plan ist in der Registratur hinterlegt.

Die Gemeindevorvertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

5.2. Beschluss über die Festsetzung des Mindestmaß der baulichen Nutzung beim Kinderhaus Hofen - GSt.Nr. 2492/24 und 2492/26 nach erfolgter Auflagefrist

Ausgangssituation

Der Ganztageskindergarten Hofen am Sportplatzweg 44 liegt im südlichen Teil des Grundstücks GSt.NR. 2492/26. Das Hauptgebäude ist von einem dem Kindergarten zugehörigen Außenbereich umgeben, der im Westen des Gebäudes auf dem Grundstück GSt.NR. 2492/24 liegt. Dieser Teilbereich weist die Kennzeichnung „forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald)“ auf. Der Bereich im Norden des Kindergartens weist die Widmung „Vorbehaltfläche Bildungseinrichtung“ mit der Grundwidmung „Baufläche Mischgebiet“ auf. Dieser wird jedoch nicht als tatsächlicher Außenbereich des Kindergartens genutzt. Vielmehr befindet sich im Norden eine forstlich genutzte Straße zum nördlich gelegenen Sportplatz, die durch den Wald verläuft.

Da die tatsächlichen Nutzungen dieser zwei Bereiche nicht mit der bestehenden Flächenwidmung zusammenpassen, strebt die Gemeinde Göfis an, die Widmungen zu berichtigen und den Flächenwidmungsplan an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Gemäß §12 Abs. 5 lit. a) Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996, i.d.g.F muss für neu geschaffene Bauflächen ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt werden.

Der betroffene Bereich liegt gemäß Verordnung zum Maß der baulichen Nutzung 2013 im Gebiet 2 GH, das heißt im Gebiet mit 2 geschossigen Grundtypen in Hanglage. Dabei ist eine maximale Baunutzungszahl von 35 verordnet.

Aufgrund der Randlage des Standorts und des vorhandenen baulichen Sondertyps des Kindergartengebäudes mit entsprechenden Freiflächen, sowie an den lokalen Gegebenheiten orientiert, soll das Mindestmaß gemäß Plan vom 03.04.2025, wie folgt festgelegt werden:

Mindest-Baunutzungszahl (min.BNZ): 20

Bürgermeister Thomas Lampert stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt zu beschließen:

Verordnung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Göfis über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Göfis vom 10.07.2025 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996, verordnet:

Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird für die Teilflächen der Grundstücke GST NRN. 2492/26, 2492/24, KG 92109 Göfis gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage 1 und dem Plan in der angeschlossenen Anlage 2 erlassen.

Anlage 1: Verordnung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Göfis über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

§1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§2

Für die Teilflächen der Grundstücke 2492/26, 2492/24, 3409, KG Göfis, die innerhalb der im Plan (Planzahl 031-03) in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 festgelegt.

Anlage 2:



6. Beschlüsse über Ausnahmen nach Raumplanungsgesetz

6.1. Ausnahme nach §35 RPG - Florian Allgäuer, Walgastraße

Der Antragsteller Florian Allgäuer hat mit Eingabe vom 08.05.2025 für den geplanten Zubau eines Einfamilienwohnhauses beim bestehenden Gebäude um Bewilligung einer Ausnahme nach § 35 RPG auf der Liegenschaft, Gst-Nr 1321/4, KG 92109, Walgastraße 20, Göfis, angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgelegt: BNZ 35| GZ 3,0 (2 OG + 1 DG)

Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung wie folgt erhöhen: BNZ 48

Gemäß §35 Abs.2 i.V.m. Abs.3 Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996, i.d.g.F., kann die Gemeinde-vertretung, auf Antrag des Grundeigentümers, Ausnahmen von der oben genannten Verordnung bewilligen, wenn sie den Zielen der der von der Ausnahme betroffenen Verordnungen, den im §2 Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996, i.d.g.F., genannten Raumplanungszielen, einem Landesraumplan und dem räumlichen Entwicklungskonzept nicht entgegenstehen. Vor Erteilung der Ausnahmebewilligung sind die Nachbarn i.S.d. Baugesetzes, LGBI.Nr. 52/2001, i.d.g.F., zu hören.

It. aktuellen Richtlinien (VO Maß d. baul. Nutzung)		
Gebietstyp 2G	It. VO über das MdbN	Ansuchen
BNZ	35	48 (+13)
HGZ	3 (2 OG + 1 DG)	
GGF	500	

Aktuelle Bauleitlinien 2023		
Gebietstyp 2GH	It. Bauleitlinien (Satteldach)	Ansuchen
BNZ	40	48 (+8)
HGZ	3 (bei Satteldach)	
GGF	500	

Das Projekt erlangte durch die Begutachtung des Gestaltungsbeirates 16 Bonuspunkte.

Im Zuge der Anhörung sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Ausschuss Raumplanung und Infrastruktur empfiehlt daher der Gemeindevertretung, die Ausnahme zu erteilen.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, aufgrund der erlangten Bonuspunkte eine Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für eine Baunutzungszahl von 48 anstelle 35 zu erteilen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

7. Vergaben von Lieferungen und Leistungen

7.1. Beschluss über die zusätzlichen Baumeisterarbeiten beim Grünmüllplatz auf Basis von Variantenuntersuchungen

Im Rahmen der Errichtung des neuen Bauhofes wurde nachträglich der Wunsch geäußert, auch einen Grünmüllplatz zu integrieren. Die ursprünglich beauftragte Firma Strabag hat ein entsprechendes Zusatzangebot vorgelegt. Um die Wirtschaftlichkeit zu prüfen, wurden auch alternative Angebote eingeholt. In einer Variantenuntersuchung wurden drei Optionen bewertet.

Variante 1 - Strabag schließt den Auftrag sofort ab.		
Strabag	€ 138 624,34	Rechtlich kaum umsetzbar - da die Strabag den Auftrag nicht aufkündigen möchte
ErhartBau Keckeis	€ 131 584,60 € 115 355,74	ErhartBau übernimmt die Restarbeiten und Grünmüllplatz Restarbeiten und Grünmüllplatz - Asphalt wurde nicht angeboten
Gesamt	€ 270 208,94	Diese Variante widerspricht jedoch dem geltenden Vergaberecht und birgt mögliche zivilrechtliche Konsequenzen. Aufgrund erheblicher vergaberechtlicher und zivilrechtlicher Bedenken wird diese Lösung als nicht umsetzbar beurteilt.

Variante 2 - Strabag schließt den Auftrag ohne Asphalt		
Strabag	€ 170 063,26	Strabag schließt den Auftrag ab ohne obere ungebundene Tragschicht und Asphalt
ErhartBau Keckeis	€ 101 274,80 € 99 550,18	ErhartBau erstellt ungeb. obere Tragschicht + Asphalt und Grünmüllplatz Asphalt wurde nicht angeboten - Angebot wurde nicht berücksichtigt
Gesamt	€ 271 338,06	Variante 2 wäre um 15.411,41 Euro günstiger als Variante 3. Sie birgt jedoch erhebliche Risiken durch Schnittstellenproblematik im Außenbereich – insbesondere im Leitungsbau. Zudem können durch diese Aufteilung Mehrkosten bei ErhartBau entstehen, etwa durch Erschwernisse bei der Bauausführung. Darüber hinaus besteht ein nicht zu unterschätzendes Risiko in der späteren Zuordnung von Haftungsfragen im Falle von Mängeln oder Schadensfällen.

Variante 3 - Strabag macht alles		
Strabag	€ 179 720,07	ursprünglicher Vertrag
Grünmüllplatz	€ 107 029,40	Zusatzauftrag
Gesamt	€ 286 749,47	Variante 3 sieht die Ausführung sämtlicher Leistungen durch Strabag vor. Sie ist zwar teurer, gewährleistet jedoch eine klare Verantwortlichkeit, keine Schnittstellenprobleme und eine rechtlich saubere Abwicklung. Auf die bereits vergebenen Leistungen entstehen dadurch keine Mehrkosten. Aufgrund der damit verbundenen Risikominimierung wird Variante 3 zur Umsetzung empfohlen.

Kurzbeschreibung Projekt/Vorhaben

Im Rahmen der Errichtung des neuen Bauhofes wurde nachträglich der Wunsch geäußert, auch einen Grünmüllplatz zu integrieren. Die ursprünglich beauftragte Firma STRABAG hat ein entsprechendes Zusatzangebot vorgelegt. Um die Wirtschaftlichkeit zu prüfen, wurden auch alternative Angebote eingeholt. In einer Variantenuntersuchung wurden drei Optionen bewertet. Diese Varianten sind in der Beilage detailliert aufgelistet.

Es wird empfohlen, die Leistungen an die Firma STRABAG zu vergeben (Variante 3). Sie ist zwar teurer, gewährleistet jedoch eine klare Verantwortlichkeit, keine Schnittstellenprobleme und eine rechtlich saubere Abwicklung. Auf die bereits vergebenen Leistungen entstehen dadurch keine Mehrkosten. Aufgrund der damit verbundenen Risikominimierung wird Variante 3 zur Umsetzung empfohlen.

Bürgermeister Thomas Lampert stellt den Antrag, der Empfehlung des Regionalen Bauamtes zu folgen und wie folgt zu beschließen:

„Die Gemeindevertretung beauftragt, wie vom Bauamt Vorderland vorgeschlagen, die Firma STRABAG AG mit den Zusatzleistungen für den integrierten Grünmüllplatz mit einer Angebotssumme von 107.029,40 € netto.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters mit 22:2 Stimmen zu. Die Gegenstimmen kommen von den Gemeinderäten Ammann Markus und Gabriel Matthias.

7.2. Vergabe der Natursteinarbeiten und Straßenbau beim Objekt Gässele

Im Zuge der Bauarbeiten der Wohn- und Geschäftsgebäude im Gässele übernimmt die Gemeinde Teilflächen, die der Gemeindestraße Gässele zugeschlagen werden. Weiters wird die Einfahrtstrompete in die Gemeindestraße Büttels neu gestaltet. Es sind daher Asphaltierungsarbeiten und die Erneuerung der Steinmauer notwendig.

Zusammenstellung (EUR)

LG 01	Projektierung und Bauwerksprüfung	220,00
LG 02	Baustellengemeinkosten	11.573,21
LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	7.198,06
LG 12	Schächte und Abdeckungen	383,92
LG 19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	2.073,60
LG 25	Unterbauplatum und ungebundene Tragschichten	4.007,60
LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	7.244,80
LG 29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	1.769,90
LG 31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	20.653,83
Gesamtpreis in EUR		55.124,92
20,00 % Umsatzsteuer		11.024,98
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR		66.149,90

Die Gemeindevertreter Rainer Caminades und Markus Ammann finden die Baustellenkosten als sehr hoch und empfehlen diesbezüglich noch Nachverhandlungen.

Seitens des Regionalen Bauamtes Vorderland wurden die Preise überprüft und als konform beurteilt.

Bürgermeister Thomas Lampert stellt den Antrag, die Errichtung einer Natursteinmauer sowie Straßenbauarbeiten im Einfahrtsbereich der Gemeindestraße Gässele zu Gesamtkosten in Höhe von 66.149,90 Euro inkl. MwSt. an die jeweils bestbietenden Unternehmen zu vergeben und noch Nachverhandlungen bezüglich der Baustellenkosten durchzuführen.

Für die Natursteinmauer werden vorhandene Steine verwendet.

Eine Nachverhandlung bezüglich der Baustellenkosten erfolgt noch.

Asphaltierung: Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH, Steinmauerungsarbeiten: Steinwerk Andelsbuch, Erdbau, Betonarbeiten etc.: Jäger Bau GmbH

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters mit 23:1 Stimme zu. Die Gegenstimme kommt von Walter Lampert.

8. Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte

8.1. Beschlussfassung über die Übernahme von Grundflächen im Gäßle von der Fa. Jägerbau

Im Zuge der Bauarbeiten der Wohn- und Geschäftsgebäude im Gäßele kann die Gemeinde Teilflächen im Ausmaß von rund 100 m² kostenlos übernehmen, die der Gemeindestraße Gäßele zugeschlagen werden. Damit können auch die Einfahrtstrompete in die Gemeindestraße Büttels neu gestaltet werden. Seitens der Gemeinde sind für diese Teilflächen die Asphaltierungsarbeiten und die Erneuerung der Steinmauer notwendig.



- die im Teilungsplan angezeigten Besitzänderungen im neuen Stande gegenüber dem bisherigen zutreffen,
- der stattgehabte Eigentumsübergang, welche Rechtsgrundlage er auch immer gehabt haben mag, tatsächlich und rechtmäßig stattgefunden hat und in der Natur bereits vollzogen wurde,
- die beteiligten Eigentümer keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung gemäß § 15 LTG erheben,
- die Wertgrenze gemäß § 17 und § 18 LTG nicht überschritten wird bzw. in jenen Fällen, in denen dies der Fall sein sollte, der Mehrbetrag voraussichtlich durch die Wertsteigerung ausgeglichen wird, welche die bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke durch die Anlage erfahren haben.
- Alle mit der Grundstücksübernahme verbundenen Kosten trägt die Gemeinde Göfis.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

8.2. Verkauf einer Teilfläche der Wegparzelle Gst.Nr. 3601, KG Göfis

Da ein Teilstück der Wegparzelle Gst.Nr. 3601, KG Göfis, als Zufahrt nicht mehr benötigt wird, haben drei Anrainern Interesse am Ankauf von Teilflächen bekundet. Im Zuge von Nachverhandlungen empfiehlt der Ausschuss für Finanzen und Ressourcen diese Teilflächen zum Preis von 500 Euro pro m² zu veräußern.



Der Obmann des Ausschusses Finanzen und Ressourcen, GR Markus Ammann, stellt den Antrag:

Die nicht als Wegparzelle benötigten Teilflächen des Gst.Nr. 3601, im Ausmaß:

- von rund 37 m² an Harald und Birgit Maier
- von rund 45 m² an Helmut und Martha Rosskopf

- von rund 50 m² an Dr. Wolfgang Ilg

zu verkaufen. Die Kosten für die Vertragserrichtung, Vermessung und öffentlichen Abgaben übernehmen die Käufer.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des GR Ammann einstimmig zu.

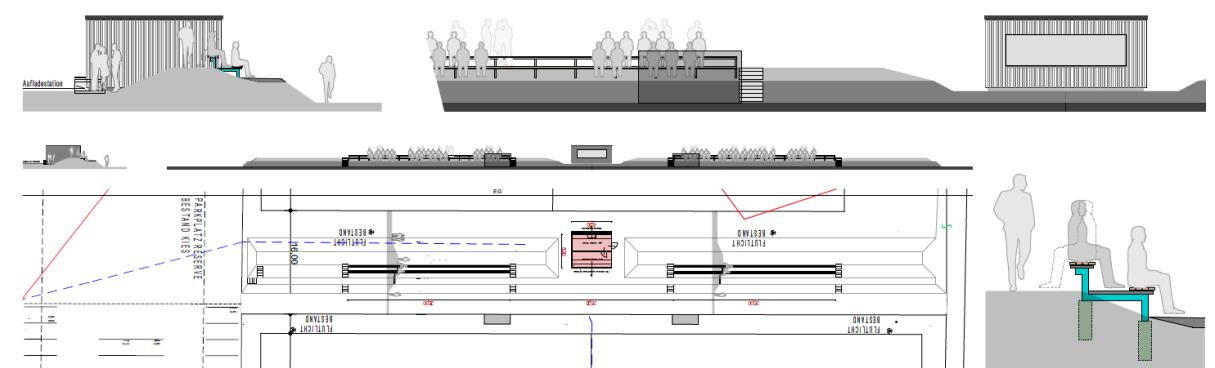
9. Anträge aus Ausschüssen und Projektgruppen

9.1. Genehmigung der Errichtung von Zuschauertribünen und Lager- bzw. Kioskcontainer beim Mitteldamm der Sportanlagen Hofen

Der Sportclub Göfis hat den Wunsch geäußert, zur besseren infrastrukturellen Ausstattung des Fußballareals Hofen eine Dammtribüne sowie eine Containeranlage zu errichten. Die Container sollen für Ausschankzwecke sowie zur Lagerung von Trainings- und Veranstaltungsmaterialien genutzt werden. Die Errichtung ist unter Einbezug des Sozialprojektes Integra geplant.

Die geplante Maßnahme basiert auf einem vorliegenden Plan des Vereins. Für die Gemeinde entstehen – abgesehen von etwaigen unterstützenden Verwaltungsarbeiten – keine Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung oder Nutzung der Anlage.

Die Ausschüsse *Sport und Vereine* und *Raumplanung und Infrastruktur* unterstützen das Vorhaben ausdrücklich, da es zur Aufwertung der Vereinsinfrastruktur und zur Förderung des lokalen Sports beiträgt.



Vizebürgermeister Matthias Gabriel stellt aufgrund der Empfehlung der genannten Ausschüsse den Antrag:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen, dem Antrag des Sportclub Göfis zur Errichtung einer Dammtribüne sowie einer Containeranlage (für Ausschank- und Lagermöglichkeiten) im Bereich zwischen Hauptplatz und Trainingsplatz am Fußballplatz Hofen zuzustimmen. Für das Projekt sind die entsprechenden behördlichen Genehmigungen einzuholen. Der Gemeinde Göfis dürfen keine Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung oder Nutzung der Anlage entstehen.“

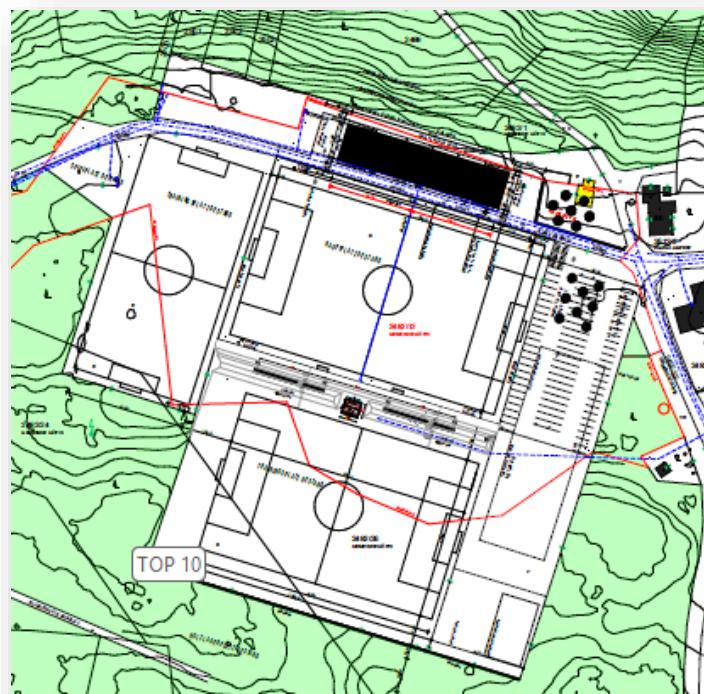
Der vorliegende Plan wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass eine Adaptierung des Stiegenabgangs im Bereich der Container berücksichtigt wird.“

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag des Vizebürgermeisters einstimmig zu.

9.2. Antrag auf Verlängerung der Zaunanlagen beim Trainingsplatz der Sportanlagen Hofen

Der Sportclub Göfis ersucht um die Errichtung eines Zaunes entlang des Trainingsplatzes, um unbefugten Zutritt zu verhindern und den Trainingsbetrieb besser abzusichern.

Der Zaun mit 1,80 Meter Höhe und einer Länge von rund 40 Metern, wäre in der Ausführung als Doppelstabgitterzaun mit 2 Türen geplant.



Stellungnahme der Ausschüsse Sport und Vereine und Raumplanung und Infrastruktur:
Bei einer gemeinsamen Begehung beider Ausschüsse am 11. Juni 2025 wurde die Situation vor Ort erläutert und bei der jeweilig darauffolgenden Sitzung eingehend beraten. Die Errichtung eines Zaunes steht dem offenen, frei zugänglichen Charakter des Sportareals entgegen, welcher in der Gemeinde bewusst gefördert wird. Zudem bestehen aktuell keine ausreichenden sicherheitstechnischen oder infrastrukturellen Gründe, welche eine bauliche Abgrenzung zwingend erforderlich machen würden.

Die Ausschüsse richten daher an die Gemeindevertretung die Empfehlung, dem Antrag des Sportclub Göfis nicht stattzugeben.

Vizebürgermeister Matthias Gabriel stellt aufgrund der Empfehlung der genannten Ausschüsse: den Antrag, die Errichtung der bezeichneten Zaunanlage mit der Begründung abzulehnen: Die Errichtung eines Zaunes steht dem offenen, frei zugänglichen Charakter des Sportareals entgegen, welcher in der Gemeinde bewusst gefördert wird. Zudem bestehen aktuell keine ausreichenden sicherheitstechnischen oder infrastrukturellen Gründe, welche eine bauliche Abgrenzung zwingend erforderlich machen würden.

Die Gemeindevorvertretung stimmt dem Antrag des Vizebürgermeisters mit 23:1 Stimmen zu. Die Gegenstimme kommt von GV Matthias Nußbaumer.

10. Genehmigung der 3. Niederschrift vom 22. Mai 2025

Über die 3. Niederschrift der Gemeindevorvertretungssitzung vom 22. Mai 2025 sind keine Einwendungen eingelangt.

Bgm. Thomas Lampert stellt den Antrag, diese Niederschrift zu genehmigen.

Die Gemeindevorvertretung stimmt dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu.

11. Allfälliges

GR Ing. Markus Huber, BSc

Empfiehlt die geplante 0,5 Stellenprozentstelle für ein/e Energiebeauftragte/n im Regionalen Bauamt Vorderland anzusiedeln.

Zur Anfrage in Sachen Bodenfonds informiert der Bürgermeister, dass bislang noch keine weiteren Gespräche erfolgten, es soll aber ein Leuchtturmprojekt werden.

Weist darauf hin, dass die Aussichtsbank bei der Heidenbug auf Lida überwachsen ist.

GV Margareta Baldessari:

Empfiehlt die Bewirtschaftung des Uferbereichs beim Bolabach nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Der Bürgermeister wird dazu eine Besprechung mit Fachleuten anberaumen.

Walter Lampert:

Zur Anfrage bezüglich möglicher Hochwassermaßnahmen im Bereich Haldenweg informiert der Bürgermeister, dass derzeit Beratungen und Abklärungen im Ausschuss erfolgen.

GV DI Sonja Entner:

Berichtet von der abgeschlossenen Sanierung des Kirchturms mit der Anbringung der Turmzier. In der goldenen Turmkugel wurde auch ein aktueller Segavio hinterlegt.

Regt die Erneuerung der Tafel bei der VS Kirchdorf „Naturvielfaltwiese“ an.

Das Projekt *Gässle* der Firma Jägerbau GmbH konnte in Wien bei einem Architektur-Vernetzungstreffen im Hinblick auf die Kooperation mit der Gemeinde als Musterentwicklungs-Projekt vorgestellt werden.

GR DI Christina Connert:

Verweist auf das Materialpaket „Einfach dämmen“ des Energieinstituts Vorarlberg.

Bürgermeister Thomas Lampert:

Bedankt sich für die engagierte Teilnahme an der Gemeindevorvertretung und den guten Entscheidungen und Kompromissen und lädt zu einem Getränk ins bugo ein.

Ende der Sitzung: 22:50 Uhr.

Bgm. Thomas Lampert, Vorsitzender

Rudi Malin, Schriftführer